ABRUNDUNGSSATZUNG
DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT

PLANZEICHNUNG
TEIL A

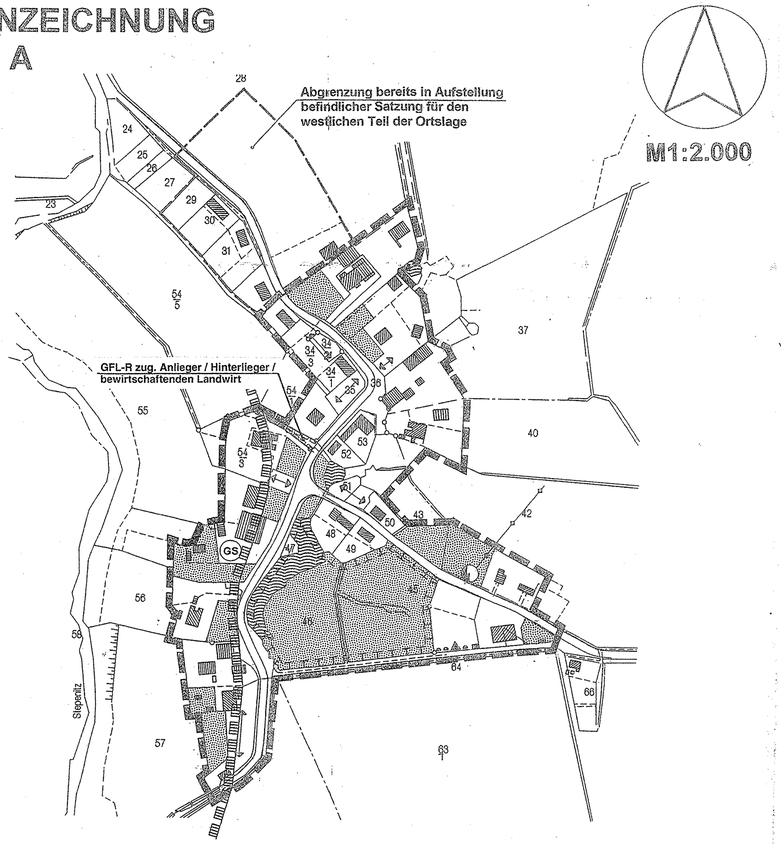

ÜBERSICHTSPLAN
M 1:10.000

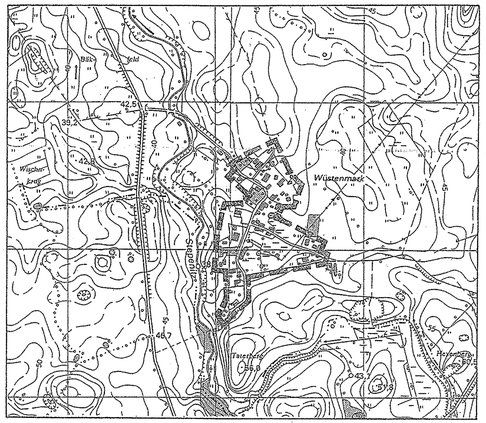

KARTENGRUNDLAGE

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- 40 — Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

PLANZEICHNUNG

Einfahrt	§ 9 (1) 4,11 BauGB
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 (1) 4,11 BauGB
oberirdische Leitung, 20 kV-Freileitung	§ 9 (1) 13 BauGB
Trafostation	§ 9 (1) 12,14 BauGB
Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
Wasserflächen	§ 9 (1) 16 BauGB
Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) 20,25 BauGB
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 (1) 21 BauGB
Hauptfirstrichtung	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung	§ 9 (7) BauGB
GS — Gewässerschutzstreifen zur Stepenitz	§ 9 (6) BauGB

TEXT
TEIL B

SATZUNG
der Gemeinde Testorf-Steinfort
über die Festlegung und Abrundung
für den im Zusammenhang bebauten
Ortsteil Wüstenmark - zentraler und östlicher Teil

Nr. 2 und Nr. 3 BauGB sowie nach § 86 Abs. 4 LBauO M-V

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 ~~und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB Maßnahmen G~~ wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung und mit Genehmigung des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung für den im Geltungsbereich befindlichen Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wüstenmark der Gemeinde Testorf-Steinfort erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der mit der Satzung betrachtete Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wüstenmark umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der Planzeichnung - Teil A - gekennzeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die Planzeichnung - Teil A - ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inhaltliche Festsetzungen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.

§ 3
Hinweise

(1) Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschützbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

(2) Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr.23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

(3) Bei Bekanntwerden von Altlasten sind diese entsprechend § 23 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz Mecklenburg-Vorpommern den für Altlasten zuständigen Behörden anzuzeigen.

(4) Die Mülltonnen sind am Entsorgungstag an der öffentlichen Straße bereitzustellen, so daß die Anforderungen des Entsorgungsunternehmens erfüllt werden und eine ordnungsgemäße Entsorgung möglich ist.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg in Kraft.

Verfahrensvermerke :

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.04.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Zeitung ... OZ / LN ... am 20.05.1997 / am 21.05.1997 erfolgt.

   Testorf-Steinfort, den 30.07.1997 (Siegel) Bürgermeister

2. Die Satzung wurde am ....17.04.1997..... als Entwurf beschlossen und zur Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange bestimmt.

   Testorf-Steinfort, den 30.07.1997 (Siegel) Bürgermeister

3. Den Bürgern wurde durch Auslegung des Entwurfes der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
   Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom ..30.05.1997.. bis zum ..16.06.1997.. während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit §§ 2 Abs. 3 und 19 BauGB - Maßnahmen G öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in der Zeitung OZ / LN ..... am 20.05.1997 / 21.05.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Testorf-Steinfort, den 30.07.1997 (Siegel) Bürgermeister

4. Den von der Satzung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom ..26.05.1997.. unter Fristsetzung bis zum - innerhalb eines Monats nach Posteingang - Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Träger öffentlicher Belange wurden über die Auslegung unterrichtet.

   Testorf-Steinfort, den 30.07.1997 (Siegel) Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..31.07.1997..... geprüft.

   Testorf-Steinfort, den 01.09.1997 (Siegel) Bürgermeister

6. Die Satzung über die Festlegung und Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wüstenmark - bestehend aus der Planzeichnung - (Teil - A) und dem Text (Teil - B) - wurde am ..31.07.1997.. von der Gemeindevertretung beschlossen.

   Testorf-Steinfort, den 01.09.1997 (Siegel) Bürgermeister

7. Die Genehmigung dieser Satzung wurde durch den Landrat des Kreises Nordwestmecklenburg mit Schreiben vom ..15.10.1997.. - mit Auflage - erteilt.

   Testorf-Steinfort, den 06.02.2002 (Siegel) Bürgermeister

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.10.1997 erfüllt.
   Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Schreiben vom 7.03.2002 Az. IV 610-610/43 des Landrates des Kreises Nordwestmecklenburg bestätigt.

   Testorf-Steinfort, den 21.3.2002 (Siegel) Bürgermeister

9. Die Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Festlegung und Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wüstenmark wird hiermit ausgefertigt.

   Testorf-Steinfort, den 27.3.2002 (Siegel) Bürgermeister

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am durch Aushang vom 27.03.2002 bis zum 11.04.02 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

    Testorf-Steinfort, den 28.03.2002 (Siegel) Bürgermeister

SATZUNG
der Gemeinde Testorf-Steinfort
über die Festlegung und Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
Wüstenmark - zentraler und östlicher Teil